



Nach der ersten Vorberatung der Bedenken und Anregungen zur Friedhofssatzung in der Verwaltungsausschusssitzung vom 20.04.2021 wurde die Beratung in der Gemeinderatssitzung zurückgestellt. Im Wesentlichen ging es um die nachfolgenden offenen Punkte, die in einem Antrag der FDP-Fraktion vom 19.04.2021 formuliert wurden. Auch die anderen Fraktionen haben darum gebeten, bei einem Vor-Ort-Termin die Punkte anzusprechen.

Der Vor-Ort-Termin mit Vertretern der Steinmetze, Gemeinderatsmitgliedern und Verwaltung fand am 06.05.2021 auf dem Stadtfriedhof statt. Bei diesem Termin wurden die Punkte diskutiert. Der mögliche Konsens wurde in die nachstehenden Beschlussvorschläge aufgenommen:

1. Anzeigepflicht:

Die Zulassungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 der alten Friedhofssatzung der Stadt Winnenden verstößt gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie, weil das mit der Zulassung verfolgte Ziel durch ein milderes Mittel erreicht werden kann (vgl. Art 9 Abs. 1 lit. c. und Art. 16 Abs. 1 lit. a-c der Dienstleistungsrichtlinie). Das mildere Mittel ist die Anzeigepflicht. Daher musste die Zulassungspflicht durch die Anzeigepflicht ersetzt werden.

Vorschlag an den GR: Auf die wiederholten Anzeigen per SMS oder in anderer Form wird verzichtet. Die Anzeigepflicht bezieht sich nur auf die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit auf einem Winnender Friedhof oder seiner Einrichtungen und nur, wenn davon eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann. Die Dienstleistungserbringer haben bei gefahrgeneigten Berufen eine Haftpflichtversicherung vorzulegen.

2. Befahrverbot:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten konnten die Pflasterwege auf dem Stadtfriedhof nicht anders angelegt werden, d. h. ein tiefgründiger Ausbau, der das Befahren mit einer höheren Tonnage als 3,5 t zulassen würde, war nicht möglich

Vorschlag an den GR: Die Einholung einer Befahrerlaubnis bleibt bestehen. Das Befahren der Pflasterwege ist grundsätzlich bis max. 3,5 t beschränkt. Für das

Errichten und Abbauen von Grabmalen und Grabausstattungen kann allerdings eine Sondergenehmigung beantragt werden. Die Befahrung mit schwerem Gerät über 3,5 t ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: Stadtkaemmerei@winnenden.de anzuzeigen und wird von der Friedhofsverwaltung im vereinfachten Verfahren genehmigt.

3. Gestaltungsvorgaben für Verschlussplatten:

Mit der Einführung der Urnenstelen Anfang der 2010er Jahre wurden die Gestaltungsvorschriften für diese vom Gemeinderat bereits intensiv beraten und so festgelegt. In der neuen Friedhofssatzung wurden diese Gestaltungsvorschriften nicht geändert.

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p style="text-align: center;">§ 17 a</p> <p style="text-align: center;">Urnenkammern in Urnenstelen</p> <p>(1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden).</p> <p>(3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden.</p> <p>(4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z.B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 a</p> <p style="text-align: center;">Urnenkammern in Urnenstelen</p> <p>(1) Urnenkammern in den Urnenstelen sind Wahlgrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.</p> <p>(2) In einer Urnenkammer dürfen die Aschen von zwei Verstorbenen beigesetzt werden. Auf Wunsch können in einer Urnenkammer die Aschen von drei Verstorbenen beigesetzt werden, dann allerdings nur in den Aschekapseln ohne Über- oder Schmuckurnen (die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen entfernt werden).</p> <p>(3) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind Namen sowie Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen anzubringen. Die Beschriftung hat durch Eingravieren zu erfolgen. Für die Beschriftung ist ausschließlich das Farbspektrum „dunkelgrau“ bis „schwarz“ zulässig. Die Höhe der Buchstaben darf max. 5 cm betragen. Es sind nur Schriften in der Form „gerade“ oder „rechts schräg gestellt“ zu verwenden.</p> <p>(4) Die Arbeiten sind von einem Fachmann, einem professionellen Steinmetz, auszuführen. Zusätzlich dürfen kleinere, dem Gesamtbild angepasste Bildnisse wie z.B. Blumen, Kreuze, gefaltete Hände etc. in dezenten Farben eingraviert werden. Der jeweilige Gravur-Entwurf des Steinmetzes ist mit der</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

Neufassung der Satzung	Satzung vom 26.09.2017	Erläuterung und Begründung der Veränderungen
<p>Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.</p> <p>(6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenstelen.</p>	<p>Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>(5) Das Anbringen und Aufstellen von Grabschmuck und weiteren Gegenständen sowie optische Veränderungen an den Stelenkörpern sind unzulässig und werden von der Stadt bei Zuwiderhandlung ohne weitere Nachricht entfernt. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet.</p> <p>(6) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräbern entsprechend auch für die Urnenstelen.</p>	<p>Nur als Wahlgrabstätte verfügbar, daher Verweis auf Reihengrabstätte rausgenommen.</p>

Vorschlag an den GR: Zur Beibehaltung des Gesamtbildes werden die Vorgaben bei den Urnenstelen beibehalten. Bei den Urnenwänden, die im Rahmen der Weiterentwicklung des Stadtfriedhofs, aufgestellt werden, wird der Gestaltungsspielraum dem ausgewählten Produkt entsprechend erweitert.

4. Einfassungsverbot in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften:

Mit der Neufassung der Friedhofssatzung zum 01.01.2021 wurden folgende Grabfelder mit bisher allgemeinen Gestaltungsvorschriften in Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften umgewandelt.

- Stadtfriedhof: Grabfelder 20 -22 und 24 - 40 (Trittplatten ab 13 außer 21, keine Trittplatten bei Urnenwiesengräbern)
- Baach: Grabfelder 6 - 9 (Grabfeld 6 keine Trittplatten)
- Birkmannsweiler: Grabfelder 8 - 12 und 14
- Breuningsweiler: Grabfelder 7 - 9 und 11 - 14
- Bürg: Grabfeld 6
- Hanweiler: Grabfeld 5 keine Trittplatten
- Hertmannsweiler: Grabfelder 8 - 11 und 13 - 15
- Höfen: Grabfelder 5 und 6 sowie 8 und 9
- Waldfriedhof: Grabfelder 1 - 9 und 11 - 21, der Waldfriedhof war früher komplett ohne besondere Gestaltungsvorgaben (keine Trittplatten bei Urnenwiesengräber, Urnengemeinschaftsgräber, Urnenbaumgräber und Urnenstelen)

Dies hatte zur Folge, dass bei verlegten Trittplatten in diesen Grabfeldern seit 01.01.2021 weitgehend nun ein Einfassungsverbot herrscht.

Vor Ort war man mehrheitlich der Meinung, dass man die Gestaltungsvorschriften insgesamt lockern möchte oder gar nur noch so beschreibt, dass die Gestaltung der Grabstätte der Würde des Ortes zu entsprechen hat. Diese weitgehende Lockerung bedarf allerdings einer guten Vorbereitung von mindestens ein bis zwei Jahren.

Für die Zeit bis dahin sollte eine Regelung gefunden werden. Denkbar ist, bei den kürzlich umgewidmeten Grabfeldern das Einfassungsverbot wieder aufzuheben. Damit bei Ausbesserungsarbeiten an den Trittplatten möglichst keine Einfassungen aufgrund des sehr geringen Abstandes zu den Trittplatten beschädigt werden, sollte von der Einfassung bis zur Trittplatte eine Lücke von 5 cm eingehalten werden. Alternativ wurde auch vorgeschlagen, die Einfassung an die Trittplatte zu verlegen und bei einer möglichen Ausbesserung der Trittplatte durch die Stadt, diese von der Haftung freizustellen. Allerdings hat diese Option rechtliche Unwägbarkeiten.

Vorschlag an den GR:

In den o.g. zum 01.01.2021 umgewidmeten Grabfeldern wird das Einfassungsverbot aufgehoben. Die Einfassungen werden nicht direkt an der Grabkante errichtet, sondern müssen von den Grabkanten mindestens 5 cm Abstand haben. Der Bereich zwischen Einfassung und Trittplatten ist von den Grabnutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten zu pflegen (Unkraut entfernen etc.), da diese Fläche zur Grabstätte gehört.

5. Standsicherheit:

Die Regelung „aus einem Stück“ ist zur Gewährleistung der Standsicherheit in vielen Friedhofssatzung festgelegt. Auch der Passus „... und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können ...“ ist in einer Vielzahl von Friedhofssatzung aufgeführt.

Vorschlag an den GR:

Die Regelung „aus einem Stück“ wird künftig nicht mehr gehandhabt. Mit der Anpassung der Satzung wird der Passus gestrichen. Der Satzungstext wird lauten: Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder der anderweitig zur Gefahr werden können.